

OFB-InfoLetter 1/2010rev1

## INFORMATION DER OBERSTEN POST- UND FERNMELDEBEHÖRDE

# FLUGFUNK

Zweck dieses Informationsblattes ist es, einen Überblick über die Rechtslage im Bereich des Flugfunks zu geben. Häufig an die Fernmeldebehörde gestellte Fragen sind hier zusammenfassend beantwortet.

Für weitergehende Informationen sind am Ende des Informationsblattes Adressen und Telefonnummern der zuständigen Dienststellen angeführt.

## 1. Allgemeines

### **Bewilligungspflicht für Funkanlagen**

Dieser richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), kundgemacht mit dem BGBl. I Nr. 70/2003.

*§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.*

### Was sind Funkanlagen?

Gemäß der Definition in § 3 Abs. 6 TKG 2003 ist eine „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.

Funkanlagen im Flugfunk sind beispielsweise Sprechfunkgeräte (COM), Transponder, DME, Radar Altimeter, Wetterradar, TCAS, Navigationsempfänger (NAV), Gleitwegempfänger, Marker, Radiokompass (ADF), GPS, SATCOM und ELT.

### Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren schreibt das TKG 2003 vor:

*§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:*

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,*
- 2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und*
- 3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.*

*Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.*

Für Funkanlagen gilt grundsätzlich nach dem TKG 2003

*§ 73. (1) Funkanlagen .... müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zufordernden Voraussetzungen entsprechen.*

Funkanlagen – auch Flugfunkanlagen – dürfen nur dann im Handel angeboten und verkauft werden, wenn die durch Richtlinien der EU vorgegebene Bedingungen erfüllt sind. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass eine konkrete Funkanlage auch die für eine Betriebsbewilligung zu fordernden Bedingungen erfüllt. Es kann deshalb vorkommen, dass im Handel angebotene Geräte nicht bewilligt werden können.

Zu unterscheiden ist zwischen:

### **1. Flugfunkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden**

Diese werden seit Oktober 2005 unter dem Begriff „Air Traffic Management“ (ATM) behandelt. Dieser Begriff umfasst alle Sprachfunkanlagen und Navigationsfunkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden. Darunter fallen auch alle Handfunkgeräte! ATM-Funkanlagen sind mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten erstmaligen in Verkehr bringen in Österreich, beim Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (BFTK) zu notifizieren.

„Alte Flugfunkgeräte“ z.B. aus abgestellten Luftfahrzeugen für den Einsatz am Boden werden nicht mehr bewilligt. Sprachfunkanlagen, die als Bodenfunkstellen – in kl. Handfunkgeräten – bewilligt werden sollen, müssen nun die entsprechende Bauvorschrift, die EN 300676, erfüllen. Für bisher bewilligte Funkanlagen tritt vorläufig keine Änderung ein.

### **2. Flugfunkanlagen, die nur an Bord von Luftfahrzeugen betrieben werden:**

Ob eine Flugfunkanlage, die an Bord eines Luftfahrzeuges betrieben werden soll, bewilligt werden kann, hängt davon ab, ob eine Musterzulassung vorliegt. Diese wurde bis Oktober 2003 durch die österreichische Luftfahrtbehörde (Austro Control GmbH, vormals Bundesamt für Zivilluftfahrt) erteilt. Die entsprechenden Daten liegen der Fernmeldebehörde vor. Mit 28. September 2003 ging diese Zuständigkeit an die EASA (Europäische Agentur für Flugsicherheit; European Aviation Safety Agency) über. Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass alle Flugfunkanlagen, die in einem europäischen Land musterzugelassen wurden, auch in Österreich bewilligungsfähig sind.

Gemäß TKG 2003 hat der Antragsteller der Fernmeldebehörde alle erforderlichen Gerätedaten bekannt zu geben. Hilfestellung kann hier durch die zuständige Dienststelle – Adresse siehe letzte Seite, geleistet werden.

Neue Musterzulassungen erfolgen im Auftrag der EASA. Diese Daten sind ca. 3 Monate nach der Zulassung über das Internet abrufbar. Sollen neue Flugfunk Gerätetypen, die noch nicht in der Liste der EASA aufscheinen, bewilligt werden, können Verzögerungen bei der Bewilligungserteilung eintreten.

## 2. Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen

### Wie erhält man eine Bewilligung?

Bewilligungen werden grundsätzlich für eine maximale Dauer von 10 Jahren erteilt. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen, d. h. eine grundsätzlich für mehrere Jahre erteilte Bewilligung ist in jedem Kalenderjahr lediglich in den darin angeführten Monaten gültig).

Die Antragstellung sollte mit den vorhandenen, vollständig ausgefüllten Antragsformular(en) erfolgen, denn nur so ist eine umgehende Bearbeitung und Erledigung gewährleistet. Einzubringen ist der Antrag beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe letzte Seite).

Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für Bodenfunkstellen ist das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Funkanlage betrieben werden soll (§78 Abs. 2 TKG 2003). Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für Luftfunkstellen (inklusive UL, Para-, Hängegleiter und Zusatz-/Notgeräte) ist das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat (§78 Abs. 3 TKG 2003).

Antragsformulare erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen sowie aus dem Internet (Adressen siehe letzte Seite). Die Formulare können auch bei Abänderung der Bewilligung verwendet werden.

Zusätzlicher Hinweis zu Bodenfunkstellen: Soll eine Bodenfunkstelle mit einer beweglichen Funkanlage (in einem Fahrzeug oder tragbar) ausgerüstet werden, so darf diese mit einer maximalen Sendeleistung von 6 Watt betrieben werden.

Zusätzlicher Hinweis zu Bordfunkstellen: Bei Luftfahrzeugen ist ein Nachweis über die Halterschaft zu erbringen (Kopie des Eintragungsscheines). Die Betriebsbewilligung für eine Luftfunkstelle kann nur der Halter des Luftfahrzeuges beantragen und nur die Person, die die Bewilligung erteilt! (Siehe auch Hinweis unter: Wie erhalte ich eine Bewilligung) HINWEIS: Für die Zulassung des Luftfahrzeuges bei der Luftfahrtbehörde ist eine fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich.

### Zusätzliche Hinweise zu Handfunkgeräten:

1) Zur Ausrüstung mit Handfunkgeräten in Luftfahrzeugen hat die Austro Control GmbH generell festgestellt, dass Handfunkgeräte keinen Ersatz für eine „UKW Sendempfangsanlage mit ausreichender Stromversorgung“ also fix eingebaute Flugfunkgeräte darstellen. Der Umbau des Handsprechfunkgerätes auf „fix Einbau“ ist unzulässig. Werden in der Zulassung angeführte technische Merkmale von eingesetzten Geräten verändert, bedarf dies grundsätzlich einer neuerlichen Zulassung durch die Luftfahrtbehörde.

2) Handfunkgeräte entsprechen nicht den technischen Anforderungen für Flugsicherungs-Sprechfunkanlagen und sind daher kein Ersatz für Bordfunkanlagen, sondern können nur als Zusatz-/Notgerät, für den Betrieb in österreichischen Luftfahrzeugen, bewilligt werden. Der Betrieb dieser Anlagen darf ausschließlich durch Inhaber eines Flugfunkzeugnisses erfolgen.

3) Die in den Vereinigten Staaten angebotenen Handfunkgeräte entsprechen teilweise nicht den internationalen bzw. europäischen Standards (z.B. betreffend des Frequenzbereichs) sondern

werden speziell für den amerikanischen Markt produziert. Diese Geräte können nicht bewilligt werden!

4) Eine Bewilligung für ein Handfunkgerät und einen Transponder ist nicht möglich.

5) Handfunkgeräte können bewilligt werden als:

- Bodenfunkstelle: Auf den Frequenzen, die Bodenfunkstellen zugewiesen wurden. Ein Rufzeichen ist anzugeben.
- Verfolger (z.B. Ballone, Segelflug oder Paragleiter): Die Bewilligung gilt nur in Österreich und es darf nur Funkverkehr auf der jeweils bewilligten Frequenz (z.B.: Ballon 122,250 MHz oder Paragleiter 123,425 MHz; auch ohne Funkzeugnis) durchgeführt werden. Am Antrag ist ein Rufzeichen anzugeben. Hier soll analog wie oben vorgegangen werden.
- Ultraleichtflugzeuge [UL] – motorisierte Hängegleiter [mHG] und Paragleiter [mPG]: Auch bei dieser Art von Luftfahrzeugen besteht Funker-Zeugnispflicht. Es kann auch ein Handfunkgerät in einem UL, mHG oder mPG bewilligt werden - dies wird dann der Fall sein, wenn keine ausreichende Stromversorgung seitens des Luftfahrzeuges zur Verfügung steht. Diese Bewilligung gilt nur in Österreich. Es darf kein Funkverkehr mit Flugsicherungsstellen durchgeführt werden.

HINWEIS: Ist in den Borddokumenten des UL (Verwendungsbescheinigung) die Navigationsart „Flüge mit Luftfunkstellen“ eingetragen, so kann nur ein musterzugelassenes oder musteranerkanntes Flugfunkgerät bewilligt werden. Ein Handfunkgerät kann hier lediglich als Zusatz-/Notgerät in die Bewilligung aufgenommen werden. → weiter siehe unter „Bodfunkstelle“ weiter oben.

Ob ein Handfunkgerät im Ausland verwendet werden darf, muss bei den jeweiligen nationalen Behörden erfragt werden.

### 3. Gebühren

Das TKG 2003 schreibt in § 82 vor, dass für Bewilligungen und Zulassungen Gebühren zu entrichten sind. Diese wurden mit der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV) BGBl. II Nr. 29/1998 veröffentlicht.

Anträge und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind Anträge grundsätzlich mit 13,20 €, jeder Beilagebogen ist mit 3,60 €, maximal jedoch mit 21,80 € zu vergebühren. Die Gebühren werden im Nachhinein, mit der ersten Rechnung vorgeschrieben.

Beispiele für die Vergebührung:

1. Bordfunkstelle:	Antrag oder Änderung .....	13,20 €
	Beilagen .....	3,60 €
	Frequenznutzungsgebühr ..... monatlich	10,90 €
	Zuteilungsgebühr ..... einmalig	49,05 €
	Abschrift des Bescheides .....	19,62 €
2. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren .....		13,20 €
3. Übertragung von Funkanlagen .....	je	13,20 €

**ACHTUNG:** Der bisherige Bewilligungsinhaber und der Übernehmer der Funkanlage müssen den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

### 4. Verwaltungsstrafbestimmungen

Für den Fall von Übertretungen des TKG 2003 und des Funker-Zeugnisgesetzes hat der Gesetzgeber Verwaltungsstrafbestimmungen (TKG 2003 §109) vorgesehen.

Beispielsweise beträgt der Strafrahm bis zu 4000 €, wenn eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betrieben wird; eine Funkanlage missbräuchlich verwendet wird; nicht erforderliche Auskünfte erteilt werden oder die verlangten Urkunden nicht vorgewiesen werden; angeordnete Maßnahmen nicht befolgt werden.

Der Strafrahm beträgt bis zu 8000 €, wenn Funkanlagen oder Endgeräte gekennzeichnet werden, ohne dazu berechtigt zu sein; Funkanlagen und Endgeräte gekennzeichnet werden, ohne dass diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen; Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt werden; einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwidergehandelt wird; den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert wird.

Ebenso begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein. In diesem Fall sieht das Funker-Zeugnisgesetz (FZG § 20) einen Strafrahm von bis zu

